

September/Oktober 2006

JuS-Magazin

Studium



Workshop Mediation
Soziale Kompetenz
während des
Studiums erwerben

Referendariat



Anwaltsstation
Einblicke statt
Tauchstation

Beruf



Jobsuche
Hilfreiche Seiten
im Internet

Wahlstation



Kapstadt
Traumstation in
Südafrika

Zeitmanagement

Der Umgang mit der Zeit will gelernt sein



Verlag C.H. Beck

Workshop Mediation

Erfahrungen auf einem neuen Ausbildungsterrain

Die am 01.07.2003 in Kraft getretene Reform der Juristenausbildung im DRiG wurde für die Universitäten zum 01.07.2006 verbindlich. Die Regelung, im Zuge der gebotenen Praxisorientierung die erforderlichen Schlüsselqualifikationen zu berücksichtigen, hat auch skeptische Reaktionen ausgelöst. Zu diesen nimmt der Beitrag zunächst allgemein Stellung. Er kommt zu dem Ergebnis, dass grundsätzliche Einwände gerade im Hinblick auf Veranstaltungen zur Mediation nicht durchgreifen. Dafür sprechen die positiven Erfahrungen mit einem in Freiburg angebotenen Workshop.

Dass die juristische Ausbildung an den Universitäten früher einmal zu einseitig theoriezentriert und zu wenig an den Herausforderungen der Lebenswirklichkeit orientiert gewesen ist, kann heute als gesichert und durch illustre Autoritäten belegt gelten. *Heike Jung*¹ beruft sich auf *Michel de Montaigne* (1533 – 1592), der im Dritten Buch seiner berühmten „Essais“ erzählt, *König Ferdinand* habe angeordnet, dass „keine Jünger der Jurisprudenz“ als Ansiedler nach Westindien mitgenommen werden dürften, damit nicht auch in dieser neuen Welt die Rechtschändel wie Pilze aus dem Boden schössen; denn – so *Montaigne* – die „Gelehrsamkeit ist es, welche die Schwierigkeiten schafft“. *Heino Schöbel*² zitiert keinen geringeren als *Martin Luther* (1483 – 1546) mit der Erkenntnis „Ein Jurist, der nicht mehr denn ein Jurist ist, ist ein arm Ding“.

Aber das ist eine ebenso alte wie lange Geschichte, und sie sollte an sich heute nur noch historische Relevanz haben. Schon vor mehr als 20 Jahren stellte das Deutsche Richtergesetz in § 5 a III 1 klar, dass bereits die Inhalte des Studiums die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis berücksichtigen,³ und das am 01.07.2003 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Juristenausbildung⁴ hat – außer einer größeren Zahl weiterer Änderungen – diese Bestimmung dahingehend ergänzt, dass auch die für die drei genannten Praxisbereiche erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit zu berücksichtigen seien.⁵ Um die Lehre eng mit der Prüfung zu verknüpfen, regelt nunmehr § 5 d I 1 DRiG, dass sich staatliche und universitäre Prüfungen auf die in § 5 a III 1 DRiG angesprochenen Praxisbereiche einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen erstrecken. Da die neuen Vorgaben des Ausbildungsreformgesetzes für die Universitäten am 01.07.2006 verbindlich geworden sind, haben inzwischen alle Bundesländer ihre Regelungen zur Juristenausbildung novelliert.⁶

Reaktionen auf die detaillierter vorgegebene Praxisorientierung

Dass der Gesetzgeber den Universitäten detaillierter als bisher aufgibt, die Studierenden über die Vermittlung fachspezifischer Rechtskenntnisse hinaus auf den Beruf – nicht nur den des Richters oder Verwaltungsbeamten, sondern gerade auch den des Anwalts – vorzubereiten und ihnen insoweit notwendige Schlüsselqualifikationen näher zu bringen, hat eine Bandbreite an Reaktionen ausgelöst. Die Intention des Gesetzgebers, den Studierenden über Schlüsselqualifikationen „soziale Kompetenz“⁷ zu vermitteln, ist als Chance begrüßt,⁸ aber auch mit Skepsis bedacht worden. Die skeptischen Stimmen stellen zwar die Bedeutung von „soft skills“ für weite Teile der juristischen Berufsfelder, die tatsächlich dringende Notwendigkeit sozialer Kompetenz nicht in Abrede, sie haben aber Zweifel, ob für eine Vermittlung die Universität der richtige Ort sei.⁹ Auch befürchten sie eine gewisse Tendenz der Reform zur Verzettelung, die zu Lasten der spezifisch juristischen, also der „eigentlichen“ Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums gehen könne.¹⁰ Vor allem aber wird Anlass zu der Sorge gesehen, dass die Universitäten mit der neuen Aufgabe personell, organisatorisch und finanziell überfordert seien, weil es an geeigneten, lebenserfahrenen Lehrkräften für die erforderliche – zeit- und personalaufwendige – interaktive Kleingruppenarbeit fehle und deshalb möglicherweise die Ausbildung wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genüge oder gar nur der Anschein einer Ausbildung erweckt werde.¹¹ Ein Problem sei nicht zuletzt, wie Schlüsselqualifikationen geprüft werden könnten.¹²

Diese Bedenken sind zweifellos ernst zu nehmen. Nachdem aber nun einmal der Ausbildungsauftrag des Gesetzgebers in § 5 a III 1 DRiG die Praxisorientierung umfasst und ausdrücklich auch insoweit notwendige Schlüsselqualifikationen einbezieht, sollten sich die Fakultäten nicht von vornherein entmutigen

lassen und anstatt auf Appelle zur Zurückhaltung,¹³ ja, zum zivilen Ungehorsam¹⁴ zu hören, engagiert alle Möglichkeiten einer fundierten, ebenso effektiven wie effizienten Umsetzung ausloten. Selbst unter den Stimmen, die auf die genannten Probleme hinweisen, finden sich solche, die darauf hoffen, dass von der Neuregelung positive Impulse ausgehen.¹⁵ Solche auch aufzunehmen, dürfte schon deshalb kein Unterfangen ohne jede Perspektive sein, weil das Gesetz ein Maximum an Spielraum lässt. So ist die Praxisorientierung einschließlich der notwendigen soft skills lediglich zu „berücksichtigen“, die Studierenden sollen am Ende ihres Studiums nur „einarbeitungsfähig“, aber nicht „fertig“ ausgebildet sein.¹⁶ Auch muss der Katalog der – in § 5 a III 1 DRiG lediglich beispielhaft, aber keineswegs abschließend aufgezählten – soft skills keineswegs komplett abgedeckt werden.¹⁷ Es genügt vielmehr, dass die Fakultäten mit ihrem Angebot einzelne Schwerpunkte setzen. Sie kommen freilich dem Anliegen des Gesetzgebers umso näher, je gezielter sie diese Schwerpunkte so wählen, dass ein möglichst breiter Fächer des Spektrums an Schlüsselqualifikationen erfasst wird.

Mediation als geeignetes Ausbildungsangebot

Als geeignet bietet sich insoweit das spezifische Verfahren der Mediation an.¹⁸ Diese konsensuale Konfliktlösungstechnik hat nicht nur im vergangenen Jahrzehnt erheblich an Bedeutung in der Praxis gewonnen, sondern eine Lehrveranstaltung mit dem Schwerpunkt „Mediation“ ermöglicht es auch, weitere der in § 5 a III 1 DRiG genannten soft skills zu vermitteln: Ein Mediationsverfahren kann nur dann gelingen, wenn grundlegende Kenntnisse der Rhetorik, der Kommunikations- bzw. Teamfähigkeit,¹⁹ Gesprächsführung und des Verhandlungsmanagements vorhanden sind,²⁰ sie muss darüber hinaus nicht nur gegenüber dem konventionellen Gerichtsverfahren, sondern auch dem in § 5 a III 1 DRiG erwähnten Verfahren der Streitschlichtung abgegrenzt werden.

Ein Vorteil, gerade die Mediation im Ausbildungsangebot zu berücksichtigen, liegt nicht zuletzt darin, dass bereits heute ein respektables Potenzial an kompetenten Dozenten zur Verfügung steht. Zwar gibt es keinen Zweifel, dass die Kapazitäten der Universitäten nicht ausreichen und dass deshalb die gesetzlich gebotene Praxisorientierung darauf erstreckt werden muss, für entsprechende Veranstaltungen zusätzlich geeignetes Praktikerpersonal zu gewinnen. Das dürfte aber deshalb

nicht schwierig sein, weil gerade in den letzten Jahren auf sämtlichen in § 5 a III 1 DRiG genannten Berufsfeldern immer mehr – von der Konfliktlösungstechnik der Mediation überzeuge – Rechtsanwälte, Verwaltungsbeamte und Richter zusätzlich eine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben, und viele von ihnen beste Voraussetzungen – einschließlich eines hohen Maßes an Enthusiasmus – mitbringen, um sich qualifiziert in der Universitätsausbildung zu engagieren. Wenn zu diesem Potential auch eine deutlich wachsende Zahl an Richtern gehört, so deshalb, weil die Gerichte – und insbesondere die Verwaltungsgerichte – seit etwa fünf Jahren in mehr und mehr Bundesländern ergänzend zum konventionellen Prozess in geeigneten anhängigen Verfahren dann, wenn die Beteiligten es wünschen, gerichtliche Mediationen anbieten.²¹

Es überrascht daher nicht, dass die deutlich überwiegende Zahl der juristischen Fakultäten bereits mehr als ein Jahr vor dem 01.07.2006 allen besorgten Äußerungen zum Trotz Veranstaltungen zum Verfahren der Mediation in ihre Vorlesungsverzeichnisse aufgenommen hatten, und dass darunter gerade auch Fakultäten an Standorten von Gerichten waren, die selbst

gerichtsinterne Mediation praktizieren. Eine von *Fritz Jost* und *Verda Oezmen*²² durchgeführte Erhebung bei 41 Fakultäten ergab, dass zwei Drittel einschlägige Ausbildungsangebote für das Wintersemester 2004/05 (bzw. schon früher) bestätigten. 34 % hatten bis zu diesem Zeitpunkt noch keine entsprechenden Angebote, die meisten dieser Fakultäten hätten sich indes dahingehend geäußert, dass solche geplant seien. Mit Sicherheit haben inzwischen – mit Blick auf den 01.07.2006 – weitere Fakultäten ihre Planungen insoweit realisiert.

Nach der zitierten – sehr gründlichen und hilfreichen – Bestandsaufnahme lässt sich eine beachtliche Vielfalt an Veranstaltungsformen feststellen. Nahezu die Hälfte der bis einschließlich des Wintersemesters 2004/05 in die Lehrpläne aufgenommenen Veranstaltungen wurde als Seminar angeboten (47 %), ein Drittel (34 %) waren Vorlesungen und ein Fünftel (19 %) wurde als „Workshop“ bezeichnet – ein Angebot mit ausgeprägt interaktivem Akzent und für das Jurastudium bisher eher untypisch. *Fritz Jost* und *Verda Oezmen* nehmen auf Grund ihrer Umfrage an, dass sich neue Vermittlungsformen – und darunter auch Mischformen – herauszubilden scheinen, und sie plä-

dieren in ihrem Fazit dafür, insoweit geeignete Konzepte zu entwickeln.²³ In der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg, die im Sommersemester 2005 erstmals eine Vorlesung zur Mediation angeboten hat, sind im darauf folgenden Wintersemester 2005/06 erstmals mit einer solchen Mischform Erfahrungen gesammelt worden. Über diese soll im Folgenden berichtet werden.

Konzept und Realisierung eines Workshops Mediation

Die Veranstaltung war – im Hinblick auf die Vorlesung im vorausgegangenen Semester – als Vertiefungsangebot geplant, das Grundkenntnisse des Mediationsverfahrens und im Öffentlichen Recht voraussetzt. Es richtete sich an Studierende, die nicht nur Interesse daran haben, diese konsensuale Konfliktlösungstechnik näher kennen zu lernen, sondern auch selbst praktisch zu üben, um sozusagen „am Fall“ herauszufinden, wie es sich vom „streitigen“ Gerichtsverfahren unterscheidet, welche Stärken und Schwächen die Verfahrensarten jeweils haben. Die Zahl der Teilnehmer wurde auf 30 Studierende begrenzt, angemeldet haben sich 28.

1 JuS 2003, 1048 (1049 mit Fußn. 4).

2 JuS 2004, 847 (849).

3 Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.07.1984 (BGBl I, S. 995).

4 Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl I, 2592); vgl. zur Entstehungsgeschichte, zum Gesetzgebungsverfahren und zu den Änderungen dieses Gesetzes insgesamt im Einzelnen *M. Greßmann*, Die Reform der Juristenausbildung – Einführung, Texte, Materialien, Köln 2002 und dazu *P. A. Windel*, Jura 2003, 79; *S. Barton/F. Jost* (Hrsg.), Die inhaltliche Neuausrichtung des rechtswissenschaftlichen Studiums, Hamburg 2003; *J. Münch* (Hrsg.), Die neue Juristenausbildung – Chancen, Perspektiven und Risiken, Stuttgart 2004; vgl. in diesem Zusammenhang ferner *H. Schöbel*, JuS 2004, 847; *H. Prütting*, NWVBI 2003, 377; *M. Burgi*, NJW 2003, 2804; *C. Kessler*, JA 2003, 712; *P. Gilles/N. Fischer*, NJW 2003, 707; *N. Fischer*, AnwBl 2003, 319; *H. P. Bull*, JZ 2002, 977 und ZRP 2000, 425; *P. Hommelhoff/C. Teichmann*, JuS 2002, 839, sowie einerseits *U. Goll*, ZRP 2000, 38, und andererseits *A. Birkmann*, ZRP 2000, 234.

5 Vgl. speziell zu den Schlüsselqualifikationen *V. Römermann/C. Paulus* (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, München 2003, und dazu *B. Dauner-Lieb*, NJW 2004, 433; *H. Prütting*, NWVBI 2003, 377; *F. Jost/V. Oezmen*, ZKM 2004, 272; *V. Oezmen*, in: *S. Barton/F. Jost* (Fußn. 4), S. 103; *H. Jung*, JuS 2003, 1048; *K. Gräfin von Schlieffen/L. O. Michaelis*, JA 2003, 718; *H.-U. Jerschke*, DNotZ 2003, 581; *S. Kracht/U. Rüssel*, JA 2003, 725; *P. A. Windel*, Jura 2003, 79; *M. H. Markert*, Jura 2003, 802; *R. Lindemann*, JuS 2003, 724; *H. Schöbel*, JuS 2000, 372.

6 Der Zeitpunkt ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des Art. 3 I des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11.07.2002 (BGBl I, 2592); vgl. *N. Fischer*, AnwBl 2003, 319 (321); siehe ferner *P. Hommelhoff*, in: *W. Baumann/H. J. von Dickhuth-Harrach/W. Marotzke* (Hrsg.),

Festschrift für Gerhard Otte, München 2005, S. 123, der in Fußn. 3 die Novellierungen der Bundesländer dokumentiert.

7 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Dr 14/7176, S. 8.

8 Vgl. etwa *C. Paulus*, in: *V. Römermann/C. Paulus* (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen, S. 1; „bemerkenswerter Schritt vorwärts“; *K. Gräfin von Schlieffen/L. O. Michaelis*, JA 2003, 718, 719; „Schlüsselqualifikationen oder Softskills sollten in der universitären Lehre Fuß fassen“; siehe ferner *P. Gilles/N. Fischer*, NJW 2003, 707, 709 f.; die von „wünschenswerten Ausbildungszielen“ sprechen; dafür, den Gesetzgeber ernst zu nehmen, plädiert auch *H. Jung*, JuS 2003, 1048; vgl. ferner *V. Oezmen*, in: *S. Barton/F. Jost* (Fußn. 4), S. 103 (115); *S. Kracht/U. Rüssel*, JA 2003, 725 (733); *H. Markert*, Jura 2003, 802; *H. P. Bull*, JZ 2002, 977 (979).

9 *C. Horz/M. Katzenstein*, VBIBW 2006, 1, 7: Man sei versucht zu sagen, soziale Kompetenz „entwickle man eben oder man entwickle sie nicht, ohne dass daran universitäre Lehrveranstaltungen etwa in Rhetorik, Vernehmungslern oder Mediation etwas ändern könnten“; in diesem Sinne wohl auch *B. Dauner-Lieb*, NJW 2004, 433 (434) und *C. Kessler*, JA 2003, 712 (716).

10 *P. A. Windel*, Jura 2003, 79 (81 f.); *M. Burgi*, NJW 2003, 2804 (2805); *R. Lindemann*, JuS 2003, 724 (725); *C. Horz/M. Katzenstein*, VBIBW 2006, 1, 7.

11 Vgl. zu den Bedenken im einzelnen *H. Schöbel*, JuS 2004, 847 (849); *H. Jung*, JuS 2003, 1048 (1051); *N. Fischer*, AnwBl 2003, 319 (323); *M. Ahlers*, AnwBl 2002, 342; *C. Horz/M. Katzenstein*, VBIBW 2006, 1, 7.

12 *H. Schöbel*, JuS 2004, 847 (849); *Dylla-Krebs*, NWVBI 2003, 369 (371); vgl. insoweit auch *F. Jost/V. Oezmen*, ZKM 2004, 272 (273).

13 *M. Burgi*, NJW 2003, 2804 (2805).

14 *P. A. Windel*, Jura 2003, 79 (82).

15 *B. Dauner-Lieb*, NJW 2004, 433 (434); *H. Schöbel*, JuS 2004, 847 (849 mit Fußn. 38).

16 *U. Goll*, ZRP 2000, 38 (42); *F. Jost/V. Oezmen*, ZKM 2004, 272 (273).

17 Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Dr 14/7176, S. 11; Bericht des Rechtsausschusses, BT-Dr 14/8629, S. 13; vgl. auch *H. P. Bull*, JZ 2002, 977 (979); *P. Hommelhoff/C. Teichmann*, JuS 2002, 839 (841); *T. Wünsch*, LKV 2004, 491 (492).

18 So auch *F. Jost/V. Oezmen*, ZKM 2004, 272 (273 f.).

19 Die im zitierten Fraktionsentwurf (BT-Dr 14/7176) noch ausdrücklich genannte Teamfähigkeit ist später aus redaktionellen Gründen mit der Begründung gestrichen worden, sie sei der Kommunikationsfähigkeit zuzurechnen; Bericht des Rechtsausschusses, BT-Dr 14/8629, S. 13.

20 *K. Gräfin von Schlieffen/L. O. Michaelis*, JA 2003, 718, 719.

21 Ein detaillierter Überblick über Mediationsangebote aller Gerichte in der gesamten Bundesrepublik findet sich unter www.kammergericht.de, Bericht der Arbeitsgruppe Mediation, Stand: 20.07.2005. Vgl. in diesem Zusammenhang *O. Elzer/M. Häublein/K. Hoßfeld*, ZKM 2006, 80; *K.-M. Ortloff*, NVwZ 2006, 148; *P. Götz von Olenhusen*, ZKM 2004, 104; *L. Löer*, ZKM 2005, 182 und ZKM 2006, 1, sowie ZRP 2006, 199 jeweils m. w. Nachw.; *G. Hückstadt*, NJ 2005, 289; *R. Greger*, ZKM 2006, 68. Zur Mediation in der Arbeitsgerichtsbarkeit vgl. *J. P. Francken*, NJW 2006, 1103.

22 ZKM 2004, 272

23 ZKM 2004, 272 (275 f.); vgl. auch *H. Jung*, JuS 2003, 1048 (1050); *R. Lindemann*, JuS 2003, 724; *P. Gilles/N. Fischer*, NJW 2003, 707 (710); *S. Kracht/U. Rüssel*, JA 2003, 725 (732); *C. Paulus* in: *V. Römermann/C. Paulus* (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen, S. 1 (23 ff.); *R. Den-dorfer*, in: *C. Paulus* in: *V. Römermann/C. Paulus* (Hrsg.), Schlüsselqualifikationen, S. 261 (293 ff.); *H. Schöbel*, JuS 2000, 372 (376 ff.).

Das Konzept sah als zentralen Kern der Veranstaltung – einer Mischung aus Vorlesung und Übung – vier Übungen (jeweils eine an einem Samstagvormittag im Monat von 9 bis 13 Uhr) vor, in denen in kleineren Gruppen vor allem zentrale Phasen der Mediation anhand von zwei Fällen aus dem Bereich des Abgaben- bzw. Umweltrechts im Rollenspiel punktuell erarbeitet werden, um sodann ebenfalls im Rollenspiel der Frage nachzugehen, wie in denselben Fällen in einer Gerichtsverhandlung „verfahren“ würde. Die Vorbereitung der beiden Fälle haben zwei als Mediatoren ausgebildete Richter des Freiburger Verwaltungsgerichts – eines der gerichtsinterne Mediation anbietenden Gerichte²⁴ – übernommen, die auch bereit waren, für die Betreuung der Studierenden in den Übungen zur Verfügung zu stehen.

In den über die vier Übungssamstage hinaus geplanten acht Vorlesungen – jeweils eine Doppelstunde etwa im Zweiwochenrhythmus – sollten einzelne in der Praxis bedeutsame Aspekte der Mediation näher erläutert, die Unterschiede zu anderen Verfahren eingehender verdeutlicht und die vier Übungen vorbereitet werden. Um dem Faktum Rechnung zu tragen, dass die Psychologie in besonderer Weise zur Professionalisierung der Mediation beiträgt, hat sich der Workshop interdisziplinär geöffnet: Zwei der acht Vorlesungen sind von dem auf Mediation spezialisierten und in dieser Konfliktlösungstechnik außerordentlich erfahrenen Psychologen Professor *Leo Montada* übernommen worden.²⁵

Inhaltlich war Gegenstand der Vorlesungen außer einer vertieften Betrachtung der speziellen Merkmale und zentralen Bedingungen der Mediation die Frage, warum dieses Konfliktlösungsverfahren in Deutschland so auffällig viel Anziehungskraft ausübt. Eingehender erörtert wurde, dass die Nachteile einer zu einseitig normativen Wahrnehmung der Welt sensibler als in der Vergangenheit bemerkt werden, dass die Bürger in einer Zeit schwindender staatlicher Ressourcen gut daran tun, mehr Verantwortung als bisher auch für die Lösung ihrer Konflikte zu übernehmen und dass allgemein gerade im Bereich des öffentlichen Rechts die Bereitschaft wächst, kooperative Verfahrensgestaltungen zu wählen.²⁶

Genauer behandelt wurde ferner die Frage, wie sich die Mediation in das Spektrum der Konfliktlösungsverfahren einordnet, wie es sich etwa vom Schiedsverfahren und der Schlichtung, vor allem aber vom konventionellen Gerichtsverfahren unterscheidet und welche weiteren Beispiele konsensualer Streitbeilegungstechniken es gibt, die unter dem Be-

griff „Alternative Dispute Resolution“²⁷ zusammengefasst werden (z. B. Early Neutral Evaluation, Michigan-Mediation, Mini-Trial und Judicial Settlement Conference). Näher erörtert wurden darüber hinaus Bestimmungen, die eine gewisse Affinität zum Verfahren der Mediation aufweisen, und zwar aus allen Rechtsbereichen (z. B. die §§ 46 a StGB, 54 ArbGG, 278 und 630 ZPO, 52 und 52 a FGG, 15 a EGZPO), vor allem aber auch aus dem Bereich des öffentlichen Rechts (z. B. die §§ 4 b BauGB, 5 UVPG, 2 Neunte BImSchVO, 124 TKG, 71 c II 2 VwVfG). Soweit die Verwaltung selbst das Verfahren der Mediation anbietet, stellt sich hier etwa die interessante Frage, welche rechtliche Stellung der Mediator hat.²⁸

Den deutlich umfassendsten Raum im Rahmen der Vorlesungen nahm der Ablauf des Mediationsverfahrens ein. Das so genannte Fünfphasen-Modell²⁹ wurde im Detail durchgesprochen und in diesem Zusammenhang insbesondere auch das grundlegende Harvard-Konzept³⁰ erläutert. Ferner wurden Kommunikationstechniken wie Aktives Zuhören und Paraphrasieren, Fragetechniken, Reframing, Visualisieren, Einzelgespräche und Logrolling vorgestellt und einige typische Konstellationen (z. B. Kommunikationsstile, Konfliktstile und der Umgang mit Emotionen) behandelt. Ziel gerade der Vorlesungen mit diesem Schwerpunkt war es, den Studierenden die konkreten Voraussetzungen für die Rollenspiele in den Übungen zu vermitteln. Am Ende der Vorlesungen stand eine Bilanzierung der Vorzüge und Nachteile des Mediationsverfahrens sowie die Erörterung der Frage, ob auch die Gerichte als Alternative zum konventionellen Prozess gerichtsinterne Mediation anbieten können und sollen.

Anders als die Vorlesungen war die Gestaltung der Übungen für die Studierenden gewöhnungsbedürftig. Schon das für die Mediationsausbildung typische „Setting“, das die drei mitwirkenden Praktiker-Dozenten neben zahlreichen weiteren Anregungen aus ihrer eigenen Mediationsausbildung übernommen haben, ist in juristischen Lehrveranstaltungen eher fremd: Man sitzt nicht nur mit einem Namensschild in einem großen Kreis bzw. in mehreren kleineren Kreisen, sondern ist viel in Bewegung und in einem engen kommunikativen Kontakt mit seiner Gruppe, spielt wechselnde Rollen, übt punktuell unterschiedliche Ablaufphasen und Kommunikationstechniken ein, hält Stichworte auf Flipcharts fest, wird bei seinem Rollenspiel ständig beobachtet und bekommt Rückmeldungen, man lernt seinerseits, beim Rollenspiel Anderer auf bestimmte

Details zu achten und über diese zu sprechen. Gleichwohl haben sich die Studierenden mit diesem „Setting“ erstaunlich rasch und diszipliniert arrangiert. Das Procedere war schon am ersten Samstag „eingespielt“.

Die beiden von den Dozenten *Peter Knorr* und *Dr. Rüdiger Engel* für die Rollenspiele ausgewählten und aufbereiteten – authentischen, aber selbstverständlich anonymisierten – Fälle hatten unterschiedliche Schwerpunkte. Beim ersten Fall („Ein unheimlich geschäftstüchtiger Bürgermeister“) – einer gerichtsinternen Mediation – wehrte sich ein in Norddeutschland lebender, hochbetagter Grundstückseigentümer gegen einen Erschließungsbeitragsbescheid, den eine süddeutsche Gemeinde auf Weisung der Rechtsaufsichtsbehörde erlassen musste, obwohl sie in einem notariell beurkundeten Vertrag über einen Grundstückstausch auf die Erhebung eines Beitrags verzichtet und das Grundstück darüber hinaus – das sollte sich indes erst im Laufe der Mediation herausstellen – selbst genutzt hatte.

Im zweiten Fall („Lärm aus dem Dreschschopf“) befürchteten Nachbarn einer zu einem Veranstaltungsraum umgebauten Scheune, dass der Kulturamtsleiter der Stadt diese immer häufiger für Veranstaltungen nutzen

24 Vgl. die Homepage www.vgfreiburg.de. Das Gericht engagiert sich – wie der Homepage ebenfalls zu entnehmen ist – seit Jahren in der juristischen Ausbildung und bietet in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freiburger Universität regelmäßig im Sommersemester die Veranstaltungsreihe „Verwaltungsgewerliche Praxis“ an; siehe insoweit auch jeweils die Sonderbeilagen zu Heft 4 der VBIBW seit 1999 (zuletzt: 2006). Zu einem entsprechenden Angebot des VG Köln vgl. die Sonderbeilage zu Heft 6 der NWVBl 2005.

25 Vgl. *L. Montada/E. Kals*, Mediation – Lehrbuch für Psychologen und Juristen, Weinheim 2001.

26 Zu einzelnen dieser Problemkreise eingehend: *W. Hoffmann-Riem*, Modernisierung von Recht und Justiz, Frankfurt a.M. 2001, S. 15 ff., S. 36 ff., S. 52 ff.; 63 ff.; S. 118 ff.; *E. Schmidt-Assmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2. Aufl. Berlin 2004, S. 116 f., 125 f., 131 f., 171 f., 174 ff.; *A. Voßkuhle*, in: *VVDStRL* 62 [2003], 266 [282 ff. m.w.N.]; sehr weitblickend auch *B. Schlink*, Der Preis der Gerechtigkeit, in: *H. Dreier* (Hrsg.), Symposium für Hasso Hofmann, Berlin 2005, S. 9 ff.

27 Näher erläutert z. B. von *J. Risse*, Wirtschaftsmediation, München 2003, S. 5 f., 522 ff.

28 Vgl. *I. Härtel*, *JZ* 2005, 753 (757 ff.).

29 Entwickelt von den prominenten US-amerikanischen Mediations-Lehrern *Gary Friedman* und *Jack Himmelstein* und übernommen etwa vom Heidelberger Institut für Mediation sowie von der Fernuniversität Hagen: I. Auftrag klären, II. Streitfragen herausarbeiten, III. Konflikt durcharbeiten, IV. Probleme lösen, V. Vereinbarung schließen. – Es gibt eine größere Zahl an Varianten dieses Ablauf-Modells, vgl. z. B. *S. Kessen/M. Troja*, in: *F. Haft/K. Gräfin von Schlieffen* (Hrsg.), Handbuch Mediation, München 2002, S. 393 (395), die die Phase IV noch einmal unterteilen.

30 *R. Fisher/W. Ury/B. M. Patton*, Das Harvard-Konzept, 22. Aufl. Frankfurt a.M. 2004.

würde, und sie immer öfter die für sie damit verbundenen Störungen hinzunehmen hätten. Die für alle Teilnehmer bestimmten Texte mit den Grundzügen der Fälle sind – wie zahlreiche Folien und Materialien zu den Vorlesungen auch – ins Internet gestellt worden, die Rollen mit Informationen für einzelne Spieler haben diese unmittelbar in den Übungen erhalten.

Im Rollenspiel punktuell erarbeitet worden sind die ersten vier Phasen des Fünfphasen-Modells, lediglich die fünfte Phase (Vereinbarung schließen) musste aus Zeitgründen ausgespart bleiben. Sie ist aber eingehend erörtert worden, und der von den Dozenten jeweils vorgeschlagene Entwurf für einen abschließenden Vergleich stand später ebenfalls im Internet zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Rollenspiele lag auf der besonders schwierigen dritten Phase (Konflikt durcharbeiten), in der es u. a. um den zentralen Punkt geht, die Positionen zu hinterfragen und die Interessen, Anliegen bzw. Bedürfnisse der am Streit Beteiligten zu ermitteln. Um verständlich zu machen, was das heißt und wie man hier agiert, hat einer der Dozenten nach einigen nicht restlos überzeugenden Versuchen der Studierenden selbst die Rolle des Mediators in einer Gruppe übernommen und diese Phase vorgespielt.

Als besonders zweckdienlich hat es sich erwiesen, die Übung in der Weise zu gestalten, dass nach der Erläuterung der genauen Aufgabe, der Bildung der Gruppen und der Verteilung der Rollen im Plenum die Gruppen zunächst in getrennten Räumen nach Art eines Moot Courts³¹ punktuell Phasen der Mediation gespielt haben. Vorgegeben war, dass jeder Studierende einmal die Rolle als Mediator bzw. Co-Mediator übernimmt. Die Gruppen hatten für jedes Rollenspiel 15 Minuten Zeit und wurden jeweils von einem Dozenten beobachtet. Jeweils eines der Rollenspiele in jeder Runde ist von einer Videokamera aufgezeichnet worden. Zurück im Plenum wurden die Erfahrungen und Beobachtungen der Gruppen diskutiert. Vor der Diskussion des aufgezeichneten Rollenspiels wurde die Aufzeichnung vorgeführt.³² Nach der Diskussion erhielt diese Gruppe erneut Gelegenheit, dieselbe Phase unter Berücksichtigung der Anregungen vor dem Plenum zu spielen. Selbst die Dozenten waren überrascht, welche Fortschritte sich in kürzester Zeit feststellen ließen.

Jeweils im Anschluss an die Bemühungen, die Fälle im Verfahren der Mediation zu lösen, sind dieselben Fälle als förmliche Gerichtsverhandlung (in Roben) gespielt und ebenfalls aufgezeichnet worden. Die Rolle des Vorsit-

zenden hat (wiederum aus Zeitgründen) ein Dozent übernommen. Es kam darauf an, anschaulich werden zu lassen, um wie viel dominanter die Rolle des zur Entscheidung befugten Richters gegenüber der des Mediators ist, der keinerlei Entscheidungsmacht hat, und um wie viel begrenzter der Streitgegenstand vor Gericht ist, der sich nur auf die rechtlich erheblichen Gesichtspunkte konzentriert. Gerade in dem zuerst behandelten Fall („Ein unheimlich geschäftstüchtiger Bürgermeister“) ist die rechtliche Lösung vollkommen eindeutig: Das Verwaltungsgericht muss die Klage abweisen, der in Anspruch genommene Grundstückseigentümer muss ggf. neue – etwa auf Schadensersatz und Nutzungsentschädigung gerichtete – Klagen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit anstrengen. Befriedigender, nachhaltiger und vor allem auch ressourcenschonender ist – das lässt sich mit den Händen greifen – die im Verfahren der Mediation getroffene Vereinbarung.

Resümee

Der hier vorgestellte Workshop ist evaluiert worden, er hat bei den teilnehmenden Studierenden zustimmende Resonanz gefunden. Als durchschnittliche Gesamtbewertung wurden knapp neun (der zehn möglichen) Punkte vergeben. Positiv hervorgehoben haben sie u. a. den motivierenden Effekt der Übungen, das sich im Zuge der Rollenspiele entwickelnde „Teamgefühl“, die Erkenntnis, den Unterschied von Mediation und konventionellem Prozess tatsächlich verstanden zu haben, durch die eigenen Erfahrungen deutlich weitergebracht worden zu sein, die Authentizität der nachgespielten Fälle, die Möglichkeiten der Analyse anhand der Videoaufzeichnungen sowie den interdisziplinären Charakter der Veranstaltung. Angeregt haben sie u. a., die Veranstaltung „als Block“ anzubieten, die Theorie knapper zu halten und mehr Zeit für Rollenspiele einzuplanen, den Theorieteil durch kleinere Übungen abwechslungsreicher zu gestalten, die einzelnen Mediationsphasen häufiger unter Beteiligung von Dozenten exemplarisch vorzuspielen.

Von keinem der Teilnehmer ist der öffentlich-rechtliche Akzent der Veranstaltung kritisiert worden. Im Verfahren der Mediation hat der rechtliche Hintergrund der nachgespielten Fallkonstellationen einen deutlich geringeren Stellenwert als im Prozess. Der Akzent lässt sich ohne größere strukturelle Änderungen des Konzepts verschieben, insbesondere die verwaltungsrechtlichen Fälle sind austauschbar durch solche aus anderen Rechtsgebieten (z. B. denen des Wirtschafts- oder Familienrechts).

Die vorgestellte Veranstaltungsform ist nicht nur insoweit hinreichend flexibel, sondern ermöglicht es auch, der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen, dass Prüfungen die Schlüsselqualifikationen zu berücksichtigen haben. Nach der in Baden-Württemberg,³³ aber ähnlich auch in anderen Bundesländern getroffenen Regelung ist u. a. die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu diesem Thema Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung. In der Lehrveranstaltung muss ein Vortrag gehalten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht und mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden sein. Eine dem Vortrag vergleichbare Prüfungsleistung in diesem Sinne dürfte sicherlich anzunehmen sein, wenn die Studierenden in einzelnen Phasen eines Übungsfalles die Rolle als Mediator bzw. Co-Mediator übernehmen. Das gilt umso mehr dann, wenn diese Leistung durch eine Videoaufzeichnung dokumentiert wird.

Dass eine Veranstaltung wie der vorgestellte Workshop Mediation mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist, lässt sich nicht bestreiten. Diese Form kann ganz sicher nicht zum Standard bei der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen in der juristischen Universitätsausbildung erklärt werden. Aber es besteht deshalb kein Anlass, gleich ganz auf sie zu verzichten. Zwar kann hier nur auf die Erfahrungen eines ersten Experiments zurückgegriffen werden, gleichwohl lässt sich schon heute feststellen, dass die Skepsis, die Universität sei nicht der richtige Ort, um in der juristischen Ausbildung soziale Kompetenz zu vermitteln,³⁴ ohne Zweifel unbegründet ist.

Professor Dr. Joachim von Bargen

Der Verfasser war Präsident des VG Freiburg, er ist Mitglied des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg und Honorarprofessor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

³¹ Vgl. zu dieser interaktiven Veranstaltungsform eingehend V. Wahrendorf, NWVBI 2003, 236.

³² Dank des Engagements eines Mitarbeiters und der Unterstützung durch das Medienzentrum der Universitätsbibliothek ist es möglich gewesen, jedem Teilnehmer des Workshops eine DVD mit allen aufgezeichneten Sequenzen zu überlassen.

³³ § 9 II Nr. 4, III 2 JAPRO; vgl. dazu C. Horz/M. Katzenstein, VBIW 2006, 1, 7; siehe in diesem Zusammenhang auch P. Hommelhoff, in: W. Baumann/H. J. von Dickhuth-Harbach/W. Marotzke, Festschrift für Gerhard Otte, München 2005, S. 123 (131 f.); H. Schöbel, JuS 2004, 847 (849); Dylla-Krebs, NWVBI 2003, 369 (371); vgl. insoweit eingehender auch F. Jost/V. Özmen, ZKM 2004, 272 (273 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

³⁴ Vgl. oben Fußn. 9.